



SATZUNG

des

SPANDAUER

HOCKEY- und

TENNIS-CLUB 1910 e.V.

zuletzt geändert durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 31.03.2017/ 29.03.2019

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spandauer Hockey- und Tennis-Club 1910 (SHTC) e.V.". Er wurde im Jahre 1910 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Die Farben des Vereins sind Grün Schwarz Weiß.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V., des Deutschen Hockey-Bundes e.V., des Berliner Hockey-Verbandes e.V., des Deutschen Tennisverbandes e.V. und des Berliner Tennisverbandes e.V.. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ..., und zwar durch die Ausübung des Sports.
- (2) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Hockey- und Tennisportes zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung geeigneten, regelmäßigen Trainings;
 - die Teilnahme an Wettkampfspielen, an Turnieren und Freundschaftsspielen;
 - die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern; sowie
 - die Förderung und Pflege nationaler und internationaler Sportkontakte.

Die sportliche Erziehung der Jugendlichen, ihre Betreuung und Förderung werden als besonders wichtige Aufgaben angesehen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- (1) Hockey- und Tennisspieler bilden die Sportabteilung, die in der Haushaltsführung unselbständig ist.
- (2) Die Sportabteilung bildet für die Sachgebiete Hockey und Tennis jeweils einen Sportausschuß.
Er besteht jeweils aus dem Sportwart als Vorsitzenden, dem Jugendwart, den gewählten Mannschaftsführern der zu den Verbandsspielen gemeldeten Mannschaften und dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprecher. Der Vorsitzende kann für zusätzliche Aufgaben weitere Ausschußmitglieder berufen.
- (3) In den Sportausschüssen sollen sämtliche den Sportbetrieb betreffenden Fragen beraten werden. Die Sportausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei der Geschäftsführung.
- (4) Die Hockeyspieler wählen den Sportwart Hockey, die Tennisspieler den Sportwart Tennis auf die Dauer von drei Jahren. Die Sportwarte gehören dem Vorstand an (§ 17, Abs. 1, Buchstabe e+f).
Beide bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 12, Abs. 3, Ziff. 4).
- (5) Die Wahl der Sportwarte muß mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes volljähriges Mitglied des Sportausschusses lädt zur Wahl ein und leitet sie. Die §§ 13 und 14 dieser Satzung gelten entsprechend.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, die eine oder mehrere der im Verein gepflegten Sportarten ausüben
 - b) unterstützenden (passiven) Mitgliedern, die, ohne sich sportlich zu betätigen, den Verein durch ihre Zugehörigkeit fördern
 - c) jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Passive Mitglieder haben auf den Vereinsanlagen keine Spielberechtigung, im übrigen aber alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann dem Verein als Mitglied angehören.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied sind
 - a) ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, der insbesondere Name, Anschrift, Alter, Familienstand, Beruf und eine Erklärung enthalten muß, daß der Antragsteller die Satzung anerkennt
 - b) bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diese Einwilligung beinhaltet die Anerkennung der Satzung und der Jugendordnung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Die Aufnahme wird nur wirksam, wenn die Zahlung des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen geleistet ist.
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines jeden Mitgliedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) zum 31. Dezember des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung der Streichung enthalten muß, drei Monate vergangen sind.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben trotz des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses bestehen. Die Streichung und die weiterbestehenden Zahlungsverpflichtungen sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- (6) Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, welches Fehlverhalten ihm vorgeworfen wird. Dabei sind die Tatsachen, die Beweismittel sowie Art und Umfang des dem Verein zugefügten Schadens zu bezeichnen. Gleichzeitig ist dem Mitglied, unter Festsetzung einer Frist von mindestens 14 Tagen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekanntzumachen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§ 18) zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig; die Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

Erklärt das Mitglied schriftlich den Verzicht auf die Beschwerde oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (7) Bei erstmaligen Verfehlungen soll lediglich eine Ausschlußandrohung für den Wiederholungsfall erfolgen. In leichteren Wiederholungsfällen kann die Ausschlußandrohung wiederholt werden, bevor der Ausschluß ausgesprochen wird. Für das Verfahren gilt Absatz 6 dieses Paragraphen sinngemäß. Die Ausschlußandrohung erlischt nach zwei Jahren mit der Folge, daß dem Mitglied die zu Grunde liegende Verfehlung nicht mehr vorgehalten werden darf.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das gleiche Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der Haus-, Spiel- und Sportordnung Hockey- und/oder Tennissport zu betreiben, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind von Umlagen befreit und haben deshalb bei der Beschlußfassung dazu kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich für ein Amt innerhalb des Vereins zu bewerben.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge, die das Vereinsinteresse betreffen, an den Vorstand zu richten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der für den Verein wichtigen persönlichen Daten (z.B. Anschrift, Telefon, Namensänderung, Beendigung der Ausbildung) dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag und ist bargeldlos bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten. Für Mitgliedsbeiträge, die per Lastschriftinzug/ im Bankeneinzugsverfahren entrichtet werden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur halbjährlichen und vierteljährlichen Zahlungsweise.
- (2) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sind wie Beiträge zu behandeln. Gleiches gilt für Geldleistungen als Ersatz zur Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Über die Maßregelung beschließt der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, welches Fehlverhalten ihm vorgeworfen wird. Dabei sind die Tatsachen, die Beweismittel sowie Art und Umfang des dem Verein zugefügten Schadens zu bezeichnen. Gleichzeitig ist dem Mitglied, unter Festsetzung einer Frist von mindestens 14 Tagen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über die Maßregelung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekanntzumachen .
Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§ 18) zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig; die Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde erfolgen.
Erklärt das Mitglied schriftlich den Verzicht auf die Beschwerde oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich dem Beschluß der Maßregelung.

Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuß.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Vorstandssitzung statt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Sie soll bis zum Ende des ersten Quartals durchgeführt werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Entgegennahme
 - des Jahresberichtes des Vorstandes
 - des Berichtes der Kassenprüfer
 - des Berichtes des Beschwerdeausschusses
 2. die Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Kassenprüfer
 3. die Neuwahl
 - der Vorstandsmitglieder gemäß § 17, Abs. 1, Buchstabe a - d
 - des Beschwerdeausschusses (§ 18)
 - des Beirates (§ 19)
 - zweier Kassenprüfer (§ 20)
 4. die Bestätigung
 - der von der Sportabteilung gewählten Sportwarte Hockey und Tennis
 - der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte Hockey und Tennis und des Jugendkassierers
 5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 6. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 7. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 8. die Beschlußfassung über Anträge
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Als Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung müssen mindestens die in Absatz 3 unter den Ziffern 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Punkte behandelt werden; Wahlen dann, wenn sie nach der Satzung durchzuführen sind.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Das Verlangen kann nur von volljährigen Mitgliedern gestellt werden.
- (7) Größere Ausgaben, die nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind und 10 % dieses Haushaltsplanes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung über die Homepage des SHTC sowie per email oder, wenn keine e- mail Adresse vorliegt, per Brief unter Einhaltung einer Einberufungsfrist. Es sind alle stimmberechtigten Mitglieder einzuladen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung sind wörtlich mitzuteilen. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht mit der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung sowie der Haushaltsplan einschließlich des Beitragsvoranschlags beizufügen.

- (2) Die Einberufungsfrist bei ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 4 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 2 Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß mit einem Wahlleiter und Wahlhelfern zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Stimmrecht haben nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat für das jeweilige Amt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, des Wahlleiters und der Wahlhelfer, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem volljährigen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (3) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen sind, in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

§ 17 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Leiter der Finanzen
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart Hockey
 - f) der Sportwart Tennis
 - g) der Jugendwart Hockey
 - h) der Jugendwart Tennis
 - i) der Jugendkassierer
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Leiter der Finanzen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei der vorstehend benannten drei Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1, Buchstabe a)-d), werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Sportwarte für Hockey und Tennis werden von der Sportabteilung (§ 3) gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (§ 12, Abs. 3, Ziff. 4). Die Jugendwarte Hockey und Tennis und der Jugendkassierer werden gemäß der Jugendordnung (§ 21) von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (§ 12, Absatz 3, Ziff. 4).
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist an der Ausübung seiner Tätigkeit für längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand ein Mitglied benennen, das diese Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

- (5) Der Vorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beschwerdeausschuß vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufgaben-, Kompetenz- und Stellenbeschreibung für die einzelnen Sachgebiete und eine Ordnung für die Vorstandssitzungen enthält.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen und sie zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- (8) Die Jugendsprecher (§ 6 der Jugendordnung) sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 18 Beschwerdeausschuß

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beschwerdeausschuß für die Amtsdauer von drei Jahren.
- (2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 5 Jahren angehören. Sie dürfen kein Amt im Vorstand, Beirat oder Jugendausschuß ausüben und auch nicht Kassenprüfer sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Beschwerdeausschuß wählt aus seinen Reihen einen Sprecher.
- (3) Der Beschwerdeausschuß entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Maßnahmen des Vorstandes (§ 6, Abs. 5 bis 7 und § 10).
- (4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist den Beteiligten durch seinen Sprecher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beschwerdeausschusses vor Ablauf seine Amtszeit aus, so gilt § 17, Abs. 4 entsprechend.
- (6) Der Beschwerdeausschuß hat vor der Beschlußfassung über die Anträge dem betroffenen Mitglied sowie dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§19 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Beirat. Zum Beirat gehören
 - a) der Pressewart
 - b) der Gerätewart
 - c) der Festwart.
- (2) Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Geschäftsführung. Die Tätigkeiten der Beiratsmitglieder werden im einzelnen durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirates im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus oder ist an der Ausübung seiner Tätigkeit für längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand ein Mitglied benennen, das diese Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Sie dürfen kein Amt im Vorstand, Beirat, Jugendausschuß oder im Beschwerdeausschuß ausüben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und die Jugendkasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiters der Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 21 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 22 Jugendordnung

Die von der Mitgliederversammlung am 30.11.1990 beschlossene Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung .

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 16) anwesend sind. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Einberufungsfrist (§ 13) beträgt vier Wochen.
- (3) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
Die Einberufungsfrist (§ 13) beträgt vier Wochen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.1990 von der Mitgliederversammlung des Spandauer Hockey- und Tennis-Club 1910 e.V. beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft